



Der Landesbeauftragte für  
den **DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

# Videoüberwachung und Datenschutz

## Videoüberwachung im Parkhaus

Referentin: Nena Gjini  
24.September 2024

# Allgemeines zur Videoüberwachung

- Videoüberwachung: Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe optisch-elektronischer Einrichtungen
- Darunter fallen die Videoaufzeichnung und die Videobeobachtung sog. Monitoring.
- Datenverarbeitung lediglich zulässig, soweit eine Rechtsgrundlage gegeben ist
- Einsatz der Videoüberwachung durch verschiedene Stellen (Verantwortliche) möglich:
  - Videoüberwachung durch öffentliche Stellen (z. B. durch Kommunen)
  - Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen (z. B. durch Unternehmen etc.)
  - Videoüberwachung durch öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen (z. B. Energieversorger oder Verkehrsbetriebe)

# Öffentlich zugänglicher Bereich bzw. öffentlicher Verkehrsraum

- Unter öffentlich zugänglichen Räumen sind Bereiche zu verstehen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem Willen des Inhabers des Hausrechts von einem **unbestimmten Personenkreis frei oder nach allgemein erfüllbaren Vorgaben** genutzt oder betreten werden können. Ein solcher Raum kann innerhalb und außerhalb von Gebäuden liegen
- Allgemein erfüllbare Vorgaben: Kauf eines Tickets für ein Parkhaus



# Verantwortlichkeit und Rechtsgrundlage

- Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): *„...die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet...“*
- Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung; Art. 28 DS-GVO
- Öffentliche Stellen -> Rechtsgrundlage im Landesrecht (z. B. § 21 LDSG in RLP)
- Nicht-öffentliche Stellen -> Rechtsgrundlage in der DS-GVO (Art. 6 DS-GVO)
- Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen -> Rechtsgrundlage in der DS-GVO (Art. 6 DS-GVO)



# Rechtsgrundlagen

## Art. 6 DS-GVO

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen **erforderlich**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

.....

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung **der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die **Interessen** oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

## § 21 LDSG RLP

### Videoüberwachung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung **einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt**,
2. zur Wahrnehmung des **Hausrechts** oder
3. sonst zum **Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen**

**erforderlich** ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass **überwiegende** schutzwürdige **Interessen** der betroffenen Personen entgegenstehen. Bei der Videoüberwachung von Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs-, Bus- und Seilbahnverkehrs gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

# Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Videoüberwachung

- Zweck der Videoüberwachung muss konkret beschrieben werden. Schutz des Eigentums vor Vandalismus, Prävention von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten etc.
  - Achtung: Art der verantwortlichen Stelle maßgeblich
  - Gefahrenlage zu dokumentieren
- Geeignetheit: Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den Zweck zu erreichen bzw. die Erreichung des Zwecks zu fördern (Bsp.: Videobeobachtung lediglich geeignet, soweit die Bildschirme tatsächlich beobachtet werden).



# Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Videoüberwachung

- **Erforderlichkeit:** Es müssen mildere, ebenso effektive Mittel zur Zweckerreichung in Betracht gezogen worden sein. Mildere Mittel wären beispielsweise:
  - Einsatz von Personal, Streife, Begehung
  - Scheinwerfer mit Bewegungsmeldern; Bessere Ausleuchtung; Attrappen
  - Bauliche Veränderungen; Zäune, Schranken etc.
  - Monitoring statt Aufzeichnung
  - Zeitliche und räumliche Begrenzung der Videoüberwachung
- **Angemessenheit:** Interessenabwägung; Bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen ist die Videoüberwachung nicht zulässig (z. B. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).



# Weitere grds. Voraussetzungen

- Speicherfrist? Grundsatz der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung in Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO Landesrecht zu beachten! Daten sind zu löschen, soweit sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen; Speicherfrist auf 48 bzw. 72 Stunden zu begrenzen
- Keine Befugnis Kameras bzw. Videoüberwachungsmaßnahmen zu genehmigen
- Hinweisbeschilderung notwendig; „Achtung VÜ“ nicht ausreichend; Weitere Informationen gem. Art. 12, Art. 13 DS-GVO notwendig.
- Zoomen, Schwenken und Tonaufnahme sind zu deaktivieren; Tonaufnahmen könnten u. U. strafbar sein

# Weitere grds. Voraussetzungen

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Art. 30 DS-GVO; Rechenschaftspflicht: Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) Art. 35 DS-GVO; Auf der Grundlage einer Risikoanalyse werden die Folgen der Verarbeitung abgeschätzt, um frühzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können; Landesrecht!
- Evaluation -> Liegt der Zweck für die Videoüberwachung noch vor?
- Videoüberwachung von Beschäftigten -> Betriebsvereinbarung oder Dienstanweisung vorhanden?
- Technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen -> Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO Datenverarbeitung zu sichern und Daten zu schützen
- Beteiligung der Datenschutzbeauftragten





Der Landesbeauftragte für  
den **DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

Referentin: Nena Gjini

Bereich Datenschutz 2; Zentralstelle Videoüberwachung

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift:	Postfach 30 40 55020 Mainz
Büroanschrift:	Hintere Bleiche 34 55116 Mainz
E-Mail:	<a href="mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de">poststelle@datenschutz.rlp.de</a>
Web:	<a href="http://www.datenschutz.rlp.de">www.datenschutz.rlp.de</a>

